- Entwurf -

Richtlinien zur Förderung in Kindertagespflege ab dem 01.08.2016

Inhaltsverzeichnis 2

Inhaltsverzeichnis

Inhal	tsverzeichnis	2
1	Leistungen der Stadt Kleve	3
2	Anspruchsvoraussetzung und Bewilligungsverfahren zur Förderung in Kindertagespflege	3
3	Feststellung des individuellen Betreuungsbedarfes	3
4	Erlaubnis zur Kindertagespflege	5
5	Eignung zur Kindertagespflege	5
5.1	Persönliche Eignung	5
5.2	Räumliche Voraussetzungen	7
5.2.1	Kindertagespflege in der eigenen Wohnung (bei max. 5 betreuten fremden Kindern gleichzeitig)	7
5.2.2	Kindertagespflege in anderen geeigneten (z. B. in angemieteten) Räumen	
6	Verfahren zur Eignungsfeststellung	8
7	Erteilung der Kindertagespflegeerlaubnis	9
8	Entzug der Kindertagespflegeerlaubnis	10
9	Laufende Geldleistung	10
9.1	Grundsatz	10
9.2	Zusammensetzung	10
9.3	Grundsätzliche Höhe der Förderungsleistung	11
9.4	Ausschluss privater Zuzahlungen	12
9.5	Fehl- und Ausfallzeiten	12
9.6	Auszahlung der Beträge	13
9.7	Ersatz- und Rückzahlungspflicht	13
10	Mitwirkungs- und Mitteilungsoflichten	13

1 Leistungen der Stadt Kleve

Die Stadt Kleve fördert die Kindertagespflege im Sinne des § 22 Absatz 1 Satz 2 Sozialgesetzbuch Achtes Buch (SGB VIII). Hierzu werden folgende Leistungen erbracht:

- Information und Beratung von Personensorgeberechtigten und Vermittlung von Kindern an geeignete Tagespflegepersonen auf der Grundlage des Wunsch- und Wahlrechts der Personensorgeberechtigten (§ 5 SGB VIII).
- Gewinnung, fachliche Beratung, kontinuierliche Qualitätssicherung/verbesserung, Fortbildung und Begleitung von Tagespflegepersonen einschließlich der Feststellung und Überprüfung ihrer persönlichen und fachlichen Eignung.
- Erteilung der Erlaubnis zur Kindertagespflege nach § 43 SGB VIII und § 4 Kinderbildungsgesetz (KiBiz).
- Sicherung der Betreuungskontinuität bei Ausfall der Tagespflegeperson (§ 23 Abs. 4 Satz 2 SGB VIII).
- Gewährung einer laufenden Geldleistung an die Tagespflegepersonen nach § 23 SGB VIII.

Für eine Beratung bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung stehen zertifizierte Kinderschutzfachkräfte zur Verfügung.

2 Anspruchsvoraussetzung und Bewilligungsverfahren zur Förderung in Kindertagespflege

Die Anspruchsvoraussetzungen richten sich nach § 24 SGB VIII.

Die Antragstellung richtet sich nach § 3b KiBiz.

Die Bewilligung kann im Rahmen der Festsetzung des Elternbeitrages erfolgen und hat in diesem Fall die Förderung in Kindertagespflege und den Umfang der Betreuungszeit festzusetzen.

3 Feststellung des individuellen Betreuungsbedarfes

Der individuelle Betreuungsbedarf wird nach dem Sinn und Zweck der in § 22 Abs. 2 SGB VIII normierten Förderungsziele ermittelt:

- Förderung der Entwicklung des Kindes zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit.
- Unterstützung und Ergänzung der Erziehung und Bildung in der Familie.
- Hilfe für die Eltern, Erwerbstätigkeit und Kindererziehung besser miteinander vereinbaren zu können.

Bei der Ermittlung des Betreuungsumfangs steht das Wohl des Kindes im Mittelpunkt. Ein Bedarf an öffentlich geförderter Kindertagespflege unter 15 Stunden wöchentlich ist grundsätzlich nicht anzuerkennen, weil der Bildungs-, Erziehungs- und Betreuungsauftrag (§§ 3 Abs. 1, 13 KiBiz) eine gewisse zeitliche Dauer voraussetzt.

Ein Betreuungsbedarf, der über 15 Stunden wöchentlich hinaus reicht, ist nur anzuerkennen, wenn Eltern in der frühkindlichen Phase aus persönlichen Gründen oder aus auf die Familie bezogenen Gründen an der Betreuung des Kindes gehindert sind. Folgende Gründe werden anerkannt:

Elternbezogene Bedarfskriterien	Kindbezogene Bedarfskriterien		
Erwerbstätigkeit (§ 24 Abs. S. 1 Nr. 2 Buchst. a Alt. 1 – Fassung 2008):	Wohl des Kindes (§ 24 Abs. 3 S. 1 Nr. 2 SGB VIII – Fassung 2008):		
Damit umfasst der Rechtsanspruch eine der Arbeitszeit entsprechende Dauer der Betreuungszeit zuzüglich der Bring- und Abholzeit.	Kinder, bei denen ohne diese Leistung eine ihrem Wohl entsprechende Förderung nicht gewährleistet ist.		
Berufliche Bildungsmaßnahmen, Schul- oder Hochschulausbildung	Festigung der Eltern-Kind-Bindung entsprechend der Altersgruppe:		
(§ 24 Abs. 3 S. 1 Nr. 2 Buchst. b SGB VIII – Fassung 2008):	Frühkindliche Förderung darf den (gleichzeitigen) Aufbau einer stabilen		
Kriterien für die Dauer der Betreuungszeit sind hier der Stundenplan bzw. Zeitpläne für	Eltern-Kind-Bindung nicht gefährden, sondern muss diesen unterstützen.		
das Studium oder die Weiterbildungs- maßnahme.			
Leistungen zur Eingliederung in Arbeit nach § 16 SGB II (§ 24 Abs. 3 S. 1 Nr. 2 Buchst. c SGB VIII – Fassung 2008):			
Erforderlich ist eine den zeitlichen Anforderungen der Eingliederungsleistung entsprechende Dauer der Kinderbetreuung.			
Besondere Gründe z. B.: • Teilnahme an Integrations- und Sprachkursen.			

- Pflege von Angehörigen.
- Betreuung weiterer kranker oder entwicklungsbeeinträchtigte Kinder.
- Chronische oder länger andauernde Krankheit.

4 Erlaubnis zur Kindertagespflege

Nach § 43 Abs. 1 SGB VIII bedarf eine Person, die ein Kind oder mehrere Kinder außerhalb des Haushalts des Personensorgeberechtigten während eines Teils des Tages und mehr als 15 Stunden wöchentlich gegen Entgelt länger als drei Monate betreuen will, einer Erlaubnis.

Die Erlaubnis ist vom Jugendamt zu erteilen, wenn die Person für die Kindertagespflege geeignet ist.

Geeignet in diesem Sinne sind Personen, die sich durch ihre Persönlichkeit, Sachkompetenz und Kooperationsbereitschaft mit Personensorgeberechtigten und anderen Tagespflegepersonen auszeichnen und über kindgerechte Räumlichkeiten verfügen.

Zur Kindertagespflege geeignete Personen sollen über vertiefte Kenntnisse zu den besonderen Anforderungen der Kindertagespflege verfügen, die sie in qualifizierten Lehrgängen erworben oder in anderer Weise nachgewiesen haben. Die Erlaubnis zur Kindertagespflege ist schriftlich beim Jugendamt zu beantragen. Die erforderlichen Nachweise sind vorzulegen.

5 Eignung zur Kindertagespflege

5.1 Persönliche Eignung

Als Orientierungshilfe zur Beurteilung der Eignung einer Person für die Kindertagespflege im Sinne der §§ 23 Abs. 3 und 43 Abs. 2 SGB VIII werden vom Jugendamt die vom Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend sowie dem Deutschen Jugendinstitut e. V. herausgegebenen Empfehlungen "Eignung von Tagespflegepersonen in der Kindertagespflege, Praxismaterialien für die Jugendämter, Nr. 2, Oktober 2009" in der jeweils gültigen Fassung herangezogen.

Eignungsvoraussetzung sind weiterhin vertiefte Kenntnisse hinsichtlich der spezifischen Anforderungen an die Kindertagespflege, insbesondere:

- Die durch Zertifikat nachgewiesene erfolgreiche Teilnahme an einer Qualifizierungsmaßnahme nach dem Curriculum des DJI in einem Umfang von mindestens 160 Unterrichtseinheiten.
 - Von sozialpädagogischen Fachkräften (nachweislich abgeschlossene Ausbildung als Kinderpfleger/-in, staatlich anerkannte Erzieher/-in, Diplom-Sozialpädagoge/Sozialpädagogin) wird mindestens die Absolvierung einer Grundqualifizierung in einem Umfang von 80 Unterrichtseinheiten gefordert, die Absolvierung von 160 Unterrichtseinheiten jedoch empfohlen.
- Die nachgewiesene Teilnahme an einem nicht länger als ein Jahr zurückliegenden Kurs "Erste Hilfe am Kind".
- Bereitschaft zur regelmäßigen Teilnahme an Maßnahmen zur tätigkeitsbezogenen Fort- und Weiterbildung. Während der ausgeübten Tagespflegetätigkeit nachgewiesen durch Vorlage von Teilnahmebescheinigungen an mindestens 2 tätigkeitsbezogenen Seminaren pro Kalenderjahr und einem Kurs "Erste Hilfe am Kind" alle 2 Jahre.
- Ein einwandfreies erweitertes Führungszeugnis für die Bewerberin/den Bewerber sowie für alle im Haushalt lebenden volljährigen Personen ("Belegart O" - § 72a SGB VIII i. V. m. §§ 30a Absatz 1 Nr. 2 Buchstabe a) und 30 Absatz 5 BZRG).
- Eine schriftliche ärztliche Gesundheitsbescheinigung der Bewerberin/des Bewerbers und aller im Haushalt lebenden Personen ab 14 Jahren – für die Bewerberinnen und Bewerber bezogen auf die Eignung für die regelmäßige Betreuung von Kindern in Kindertagespflege sowie ein Negativattest zu psychischen Erkrankungen und Suchtmittelabhängigkeit.

Für Tagespflegepersonen, die nicht die geforderte Qualifizierung im Sinne der Nr. 5.1 besitzen, jedoch bereits vom Jugendamt der Stadt Kleve eine Erlaubnis zur Kindertagespflege erhalten haben, finden die zuvor genannten Anforderungen keine Anwendung. Auf ein Erfüllen der Anforderungen soll jedoch hingewirkt werden.

Für die Qualifikationskurse (160 Std.) werden insgesamt 300 € übernommen, pro Kurs 150 €. Voraussetzungen sind, dass die Tagespflegeperson die jeweiligen Kurse erfolgreich abschließt, eine Pflegeerlaubnis vorliegt und der Tagespflegeperson mindestens ein öffentlich gefördertes Kind der Stadt Kleve durch den Fachbereich Jugend und Familie vermittelt wurde.

Für die spätere tätigkeitsbegleitende Fort- und Weiterbildung werden Kosten bis zu einer Höhe von 100 € pro Kalenderjahr erstattet.

5.2 Räumliche Voraussetzungen

Kindgerechte Räumlichkeiten sind solche, in denen sich die Kinder wohl fühlen können und die ihnen eine ungefährdete, entspannte und anregungsreiche Entwicklung ermöglichen. Größe und Beschaffenheit der Räumlichkeiten lassen Rückschlüsse bei der Beurteilung der Frage zu, wie viele Kinder eine Tagespflegeperson bzw. welche Altersstufen sie aufnehmen kann.

Die Räumlichkeiten gelten als kindgerecht, wenn folgende Mindestvoraussetzungen erfüllt sind:

- Die Wohnung verfügt über eine angemessene Zahl von Räumen/m².
- Räume und Ausstattung sind dem Alter und Entwicklungsstand der Kinder angemessen.
- Die Wohnung ist sauber, atmosphärisch offen, hell, freundlich, ansprechend gestaltet sowie praktisch eingerichtet.
- Die Wohnung erfüllt die aktuellen Sicherheitsstandards des Unfallversicherungsträgers (BGI/GUV-I 8641).
- Die Wohnung entspricht den hygienischen Erfordernissen.
- Die Tierhaltung ist abgestimmt.
- Die Wohnung bietet dem Kind genügend Raum zum Spielen und Ausleben seines Bewegungsdrangs.
- Die Wohnung stellt geeigneten Raum zum Rückzug (z. B. Mittagsschlaf) zur Verfügung.
- Alle für die Kindertagespflege bestimmten Räume sind rauchfrei (§ 10 Abs. 4 S. 2 KiBiz).
- Die Spielmaterialien ermöglichen eine dem Alter und Entwicklungsstand angemessene entwicklungsfördernde und anregende Erfahrung.

Kindertagespflege kann im Haushalt der Personensorgeberechtigten, in der eigenen Wohnung der Tagespflegeperson oder in anderen geeigneten Räumen stattfinden. Dabei sind unterschiedliche Standards zu beachten.

5.2.1 Kindertagespflege in der eigenen Wohnung (bei max. 5 betreuten fremden Kindern gleichzeitig)

Größe und Beschaffenheit der Räumlichkeiten lassen Rückschlüsse bei der Beurteilung der Frage zu, wie viele Kinder eine Tagespflegeperson bzw. welche Altersstufen sie aufnehmen kann.

Ein separater Schlaf bzw. Ruheraum muss je nach Alter der betreuten Kinder vorhanden sein.

5.2.2 Kindertagespflege in anderen geeigneten (z. B. in angemieteten) Räumen

Folgende Mindeststandards sollen für diese Räume erfüllt werden:

- Pro Kind sind mindestens 5 qm Spiel- und Aufenthaltsfläche vorzuhalten.
- Separater Schlaf- bzw. Ruheraum mit je einem eigenen Bett pro Schlafkind.
- Küche / Teeküche.
- Kindgerechter Sanitärbereich.
- Tageslicht in allen Aufenthaltsräumen.
- Garten oder Grünfläche, andernfalls Spielplatz innerhalb von 10 Gehminuten zu Fuß erreichbar.
- Baurechtliche Zulässigkeit der Nutzung für die Kindertagespflege (werden Räume ausschließlich für die Betreuung von Kindern in Kindertagespflege angemietet, ist soweit erforderlich eine Nutzungsänderung zu beantragen und vorzulegen; das Beratungsangebot der städtischen Bauaufsicht ist in Anspruch zu nehmen).
- Zulässigkeit der Nutzung nach den Vorschriften des zuständigen Gesundheitsamtes.

6 Verfahren zur Eignungsfeststellung

Die Erlaubnis zur Kindertagespflege (§ 43 SGB VIII) ist schriftlich unter Vorlage der erforderlichen Nachweise beim Jugendamt zu beantragen. Die Eignung wird bei Vorliegen der Voraussetzungen festgestellt und die Erlaubnis zur Kindertagespflege erteilt.

Als Kriterien für eine Nicht-Eignung gelten insbesondere:

- Verweigerung der Vorlage eines polizeilichen Führungszeugnisses im Sinne des § 72a SGB VIII.
- Eintrag im Führungszeugnis im Sinne einer rechtskräftigen Verurteilung der in § 72a SGB VIII genannten Straftatbestände nach §§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184e, 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder 236 des Strafgesetzbuches.
- Vorfälle von Gewalt, sexueller Gewalt, sexuellem Missbrauch in der Tagespflegefamilie.
- Verweigerung der Kooperation mit den Personensorgeberechtigten.
- Verweigerung der Kooperation mit der sozialpädagogischen Fachkraft, z.B. Ablehnung von Hausbesuchen oder persönlichen Gesprächen.

- Verweigerung bzw. keine erfolgreiche Teilnahme an der Grundqualifizierung für Tagesbetreuungspersonen.
- Verweigerung der Vorlage des "Sprachzertifikat Deutsch B1' nach begründeter Aufforderung.
- Behebbare Mängel der Räumlichkeiten (z.B. unzureichende hygienische Verhältnisse, Sicherheitsmängel) werden trotz Aufforderung nicht beseitigt.
- Rauchen in den Betreuungsräumen bei An- sowie bei Abwesenheit der Kinder.
- Für Kinder der Tagespflegeperson werden stationäre Hilfen zur Erziehung geleistet.

Verfahren und Elemente der Eignungsfeststellung sind persönliches Einzelgespräch, Hausbesuch sowie das Erbringen und Prüfen der nach dieser Richtlinie vorzulegenden Nachweise. Die Entscheidung über die Erteilung der Kindertagespflegeerlaubnis ist durch schriftliche Darstellung der Einschätzung der Eignung unter Beifügung der Dokumente, die im Verlauf des Prozess der Eignungsfeststellung entstanden bzw. eingeholt worden sind, von der zuständigen sozialpädagogischen Fachkraft des Jugendamtes zu dokumentieren.

Fester Bestandteil der fachlichen Begleitung und Beratung sowie der Fortbildung während der Ausübung der Kindertagespflegetätigkeit ist u. a. auch die Prüfung, ob die Eignung der Tagespflegeperson weiterhin gegeben ist. Eine tätigkeitsbegleitende Eignungsüberprüfung ist von erheblicher Bedeutung, da bei einem – im Rahmen von Erstberatung, Beratungsgespräch und Hausbesuch – doch allzu oft nur kurzen Kennenlernen, meist ohne Erleben in der Praxis, eine angemessene Einschätzung der Eignung begrenzt ist. Auch da sich die Lebensumstände einer Tagespflegeperson ändern oder Gefährdungspotenziale für die Tageskinder auch nach der Erlaubniserteilung auftreten können, wird die Eignung kontinuierlich weiter überprüft.

7 Erteilung der Kindertagespflegeerlaubnis

Die Erteilung und der Umfang der Kindertagespflegeerlaubnis richten sich nach § 4 KiBiz. Sollen sechs oder mehr fremde Kinder gleichzeitig von einer Tagespflegeperson betreut werden, so findet § 45 SGB VIII Anwendung. Die Erlaubnis kann im Einzelfall auf eine geringere Anzahl von Kindern beschränkt werden, wenn hierfür sachliche Gründe bestehen (z. B. wenn die Räumlichkeiten die Betreuung nur einer geringeren Zahl von Kindern zulassen, sonstige familiäre Verpflichtungen (z. B. Pflege von Angehörigen) bestehen o. ä.) sowie die

Erfahrung in der Kindertagespflege und der Stand der Qualifikation zu berücksichtigen. Die Tagespflegeerlaubnis gilt grundsätzlich für einen Zeitraum von fünf Jahren und gilt nur für die in der Tagespflegeerlaubnis genannten geeigneten Räumen. Rechtzeitig vor Ablauf muss diese erneut von der Tagespflegeperson beantragt werden und das Eignungsfeststellungsverfahren wird erneut durchgeführt.

8 Entzug der Kindertagespflegeerlaubnis

Entstehen nach Aufnahme der Kindertagespflegetätigkeit Zweifel an der Eignung einer Tagespflegeperson oder liegen Anhaltspunkte für eine Nicht-Eignung vor, leitet das Jugendamt einen Beratungs- und Entwicklungsprozess ein. Die für die Eignungsprüfung und mögliche Entscheidung zur Nicht-Eignung wesentlichen Beobachtungen, Tatsachen und Bewertungen müssen dokumentiert werden. Kommt das Jugendamt nach Prüfung zu dem Ergebnis, dass die Eignung nicht mehr besteht, so wird die Kindertagespflegeerlaubnis nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen (§§ 45, 47, 48 SGB X) aufgehoben.

9 Laufende Geldleistung

9.1 Grundsatz

Für die Tagespflege von Kindern, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt in der Stadt Kleve haben, wird eine laufende Geldleistung an die Tagespflegeperson durch die Stadt Kleve gezahlt, sofern und solange die gesetzlichen Voraussetzungen dafür vorliegen. Die laufende Geldleistung wird für den Zeitraum der tatsächlichen Inanspruchnahme der Kindertagespflege gezahlt, maximal jedoch im Umfang der bewilligten Förderung.

9.2 Zusammensetzung

Tagespflegepersonen haben nach § 23 SGB VIII Anspruch auf die Gewährung einer laufenden Geldleistung. Diese setzt sich zusammen aus:

- Dem pauschalierten Betrag zur Erstattung der angemessenen Kosten, die der Tagespflegeperson als Sachaufwand entstehen.
- Dem pauschalierten Betrag zur Anerkennung der Förderungsleistung.
- Der Erstattung nachgewiesener Beiträge zu einer Unfallversicherung.

- Der hälftigen Erstattung der nachgewiesenen Aufwendungen zu einer angemessenen Alterssicherung.
- Der hälftigen Erstattung der nachgewiesenen Aufwendungen zu einer angemessenen Kranken- und Pflegeversicherung.

9.3 Grundsätzliche Höhe der Förderungsleistung

Als Ansatz für den Sachaufwand wird die einkommensteuerrechtliche Betriebsausgabenpauschale von monatlich 300 € bei Vollzeitbetreuung in Ansatz gebracht. Bei einer wöchentlichen Betreuung im Umfang von 40 Stunden errechnet sich eine monatliche Arbeitszeit der Tagespflegeperson von 173 Betreuungsstunden (40 x 4,325). Der so ermittelte Ansatz für den pauschalierten Betrag zur Erstattung der Kosten für den Sachaufwand nach Ziffer 9.2 beträgt
einheitlich für alle Tagespflegepersonen je betreutem Kind und Stunde: 1,73 €.

Mit dem Sachaufwand werden pauschal folgende Aufwendungen abgegolten:

- Betriebs- und Verbrauchskosten (z. B. Wasser, Strom, Heizung, Müllgebühren).
- Die Aufwendungen für Ausstattungsgegenstände / Mobiliar.
- Die Aufwendungen für Beschäftigungsmaterialien wie etwa Spiel- und Bastelmaterialien.
- Freizeitaktivitäten.
- Bürokosten.

Abweichend hiervon erhalten Tagespflegepersonen, die Tagespflege in einer im Rahmen der Jugendhilfeplanung anerkannten Großtagespflegestelle betreiben, eine zusätzliche pauschale Entschädigung von 60 € je angebrochenen Monat pro Kind.

Auf Nachweis werden außerdem folgende Aufwendungen erstattet:

- Die Erstattung nachgewiesener Aufwendungen für Beiträge zu einer Unfallversicherung sowie die hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Alterssicherung der Tagespflegeperson.
- Hälftig erstattet werden im Rahmen der Geldleistung nach § 23 SGB VIII auch die nachgewiesenen Aufwendungen zu einer angemessenen Kranken- und Pflegeversicherung.
- Fortbildungskosten bis zu einer Höhe von j\u00e4hrlich 50,00 €.

Unter Berücksichtigung der leistungsgerechten Ausgestaltung ergeben sich folgende Beträge:

	ohne Qualifikation		nach Aufbaukurs	Nachtstunden 22 - 6 Uhr
Anerkennungsbetrag	0,77 €	1,77 €	2,77 €	0,27 €
Sachkostenanteil	1,73 €	1,73 €	1,73 €	1,73 €
Ifd. Geldleistung	2,50 €	3,50 €	4,50 €	2,00 €

Im Einzelfall kann ein Zuschlag auf den Anerkennungsbetrag von 0,50 € pro Kind und Stunde gezahlt werden, wenn z. B. aufgrund Verhaltensauffälligkeiten oder einer sehr schwierigen Betreuungssituation ein erhöhter Förderaufwand besteht.

Für Kinder mit Behinderung oder Kinder, die von einer wesentlichen Behinderung bedroht sind, und bei denen dies von einem Träger der Eingliederungshilfe festgestellt wurde, erhält die Tagespflegeperson den 3,5fachen Satz der laufenden Geldleistung aus der vorstehenden Tabelle, soweit folgende weitere Voraussetzungen erfüllt sind:

- Reduzierung der Anzahl der gleichzeitig anwesenden Kinder in der Tagespflegeerlaubnis und zwar um ein Kind je betreutem Kind mit (drohender) Behinderung.
- Abschluss oder Beginn mit einer zusätzlichen Qualifikation zur Betreuung von Kindern mit Behinderung oder drohender Behinderung.

9.4 Ausschluss privater Zuzahlungen

Private Zuzahlungen der Sorgeberechtigten sind für Leistungen, die von § 23 Abs. 2 SGB VIII umfasst sind, nicht zulässig. Tagespflegepersonen sind im Rahmen von öffentlich geförderter Tagesbetreuung berechtigt, ein angemessenes Entgelt für das Mittagessen zu erheben.

9.5 Fehl- und Ausfallzeiten

Bei urlaubs- und krankheitsbedingten Unterbrechungen des Betreuungsverhältnisses durch die Tagespflegeperson wird die monatliche Geldleistung für bis zu 20 Urlaubstage und 10 Krankheitstage bei 12 Monaten Betreuung im Jahr weiter gezahlt.

Die Krankheitstage sind mit einer Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung zu belegen.

Wenn die Betreuung der Tageskinder nur an einzelnen Wochentagen erfolgt, werden die Urlaubs- und Krankentage anteilmäßig errechnet.

9.6 Auszahlung der Beträge

Die Geldleistungen nach Ziffer 9.3 werden vorläufig bewilligt und anhand von Stundennachweisen rückwirkend festgesetzt. Die Stundennachweise sind von den Tagespflegepersonen monatlich vorzulegen und von den Personensorgeberechtigten durch Unterschrift zu bestätigen.

Die tatsächlichen Betreuungsstunden werden anhand von Abrechnungsbögen mit der vorläufigen Leistung verrechnet. Die tatsächlichen Betreuungsstunden werden auf 2 $\frac{1}{2}$ Stunden aufgerundet. D. h. es werden 5, 7 $\frac{1}{2}$, 10, 12 $\frac{1}{2}$, 15, usw. Stunden berücksichtigt.

9.7 Ersatz- und Rückzahlungspflicht

Die Erstattung zu Unrecht erbrachter Leistungen nach der Korrektur eines vorläufigen Bewilligungsbescheides oder Aufhebung von Verwaltungsakten richtet sich nach den Bestimmungen des § 50 SGB X.

10 Mitwirkungs- und Mitteilungspflichten

Tagespflegepersonen haben nach § 43 Absatz 3 Satz 6 SGB VIII das Jugendamt unaufgefordert und unverzüglich in Textform über wichtige Ereignisse zu unterrichten, die für die Betreuung des Kindes oder der Kinder bedeutsam sind.

Hierzu zählen unter anderem:

- Änderungen bei der Anzahl der betreuten Kinder (vgl. § 4 Absatz 5 Satz 1 KiBiz) oder in der wöchentlichen und in der Verteilung der täglichen Betreuungszeit.
- Änderungen bei den im Haushalt der Tagespflegeperson lebenden Personen.
- Beendigung oder Wechsel in der Kindertagesbetreuung.
- Fehl- und Ausfallzeiten.
- Meldepflichtige Erkrankungen im Sinne des § 6 des Infektionsschutzgesetzes der Tagespflegeperson oder der betreuten Kinder.
- Verdacht auf Kindeswohlgefährdung.
- Aufgabe/Beendigung der Kindertagesbetreuung.

Den Personensorgeberechtigten obliegen entsprechende Pflichten auf der Grundlage und im Rahmen der §§ 60 ff. Sozialgesetzbuch Erstes Buch. Sie haben ferner – soweit im Einzelfall erforderlich – das Vorliegen der Vorausset-

zungen für eine Förderung nach § 24 SGB VIII nachzuweisen und entsprechende Veränderungen unverzüglich dem Jugendamt mitzuteilen.